

## Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



|                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| Eingang Magistrats-<br>geschäftsstelle:<br>23.10.2023                                                                                                           | an den Magistrat<br><input type="checkbox"/> zur Kenntnis<br><input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung                                                                                                                                                                                                                                                                                | Beteiligt vor<br>Magistratsbeschlussfassung:                           |
| Dezernat IV<br><br>Amt: Finanzverwaltung                                                                                                                        | an die Stadtverordnetenversammlung<br><input type="checkbox"/> OBW zur Befassung<br><input type="checkbox"/> zur Kenntnis<br><input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung<br><input type="checkbox"/> zur abschließenden Beschluss-<br>fassung Fachausschuss<br><br><b>Behandlung in</b> Ja Nein<br><b>öffentl. Sitzung</b> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> OBW bei abschl.<br>Beschlussfassung Magistrat |
| Verteiler:                                                                                                                                                      | Ja Nein<br><b>Internetfähig</b> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>Vorlage-Nr. 2023/0348</b><br><br>Magistratsbeschluss-Nr.            |
| <b>Produkt-Nr.:</b> 538020<br><b>Kostenstelle:</b> 066-140-1000<br><b>Kostenträger:</b> 5380-21<br><b>Investitionsnummer:</b><br><b>Sachkonto:</b> verschiedene |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                        |

**Betreff: Nachberechnung der Abwassergebühren der Jahre 2019 bis 2021 nach Ablauf des Kalkulationszeitraums auf Basis der tatsächlichen Kosten**

**Vorlage vom: 16.10.2023**

### Beschlussvorschlag:

1. Die Ergebnisse der Nachberechnungen für Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 auf Basis der jeweiligen Jahresabschlüsse werden getrennt festgestellt.
2. Die Kostenunterdeckung aus dem Gebührenhaushalt Schmutzwasser für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 in Höhe von 1.181.952,96 Euro wird in den Kalkulationszeitraum 2024/2025 vorgetragen.
3. Die Kostenunterdeckung aus dem Gebührenhaushalt Niederschlagswasser für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 in Höhe von 1.162.800,08 Euro wird in den Kalkulationszeitraum 2024/2025 vorgetragen.

|                 |                                                                                                                |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Anlagen:</b> | Nachberechnung der Schmutzwassergebühren 2019-2021<br>Nachberechnung der Niederschlagswassergebühren 2019-2021 |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                     |                          |
|-------------------------------------|--------------------------|
| <b>Datenschutzrelevante Anlage:</b> | <input type="checkbox"/> |
|-------------------------------------|--------------------------|

|                     |                             |                                          |
|---------------------|-----------------------------|------------------------------------------|
| <b>Folgekosten:</b> | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
|---------------------|-----------------------------|------------------------------------------|

**Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:**

**Klimarelevanz des Vorhabens:**

|                                                  |                                               |                                                    |
|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| Auswirkungen auf Stadtklima:                     | <input type="checkbox"/> ja                   | <input type="checkbox"/> nein                      |
| Auswirkungen auf THG-Emissionen:                 | <input type="checkbox"/> gering <sup>1)</sup> | <input type="checkbox"/> mittel/groß <sup>2)</sup> |
| Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung: | <input type="checkbox"/> ja                   | <input type="checkbox"/> nein                      |

*Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:*

|                                                |                             |                               |
|------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?    | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO<sub>2</sub>e) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO<sub>2</sub>e pro Jahr.

|                                     |
|-------------------------------------|
| <b>Beschluss des Magistrats vom</b> |
|-------------------------------------|

## **Begründung zur Magistratsvorlage vom 16.10.2023**

### **I. Notwendigkeit der Nachberechnung von Abwassergebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassergebühren**

Nachdem die Jahresabschlüsse 2019 bis 2021 aufgestellt und geprüft sind, ist es erforderlich, anhand der feststehenden Ist-Zahlen eine Nachberechnung der Abwassergebühren vorzunehmen, um Über- oder Unterdeckungen nach § 10 Abs. 2 Hess. Kommunalabgabengesetz (HKAG) zu ermitteln.

Bei der Bemessung der Kostenüber- und -unterdeckungen, die jeder Kalkulation immanent sind, sind die tatsächlichen Kosten und Maßstabseinheiten mit den bei der Gebührenvorauskalkulation geschätzten Werten zu vergleichen. Kostenüberdeckungen sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Bei mehrjährigen Kalkulationen, wie sie das Gesetz in § 10 Abs. 2 Satz 5 HKAG in das Ermessen der Kommune stellt, kann ein Überschuss erst am Ende dieses Zeitraumes entstehen. Daher beginnt der fünfjährige Ausgleichszeitraum bei mehrjährigen Kalkulationen mit Ende des letzten Jahres des Kalkulationszeitraumes, hier mit Ende des Jahres 2021.

### **II. Über- und Unterdeckungen nach dem hessischen Kommunalabgabengesetz**

Eine Überdeckung (Überschuss) oder Unterdeckung (Fehlbetrag) im Sinne von § 10 Abs. 2 HKAG ist eine Abweichung der ansatzfähigen Ist-Kosten einer Periode von den veranschlagten Gebühreneinnahmen dieser Periode. Sie ist erst im Nachhinein ermittelbar und beschreibt die Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung der Werteverzehr und der Inanspruchnahmen.

In der Nachberechnung der Abwassergebühren sind daher die Ist-Kosten der jeweiligen Jahresabschlüsse nach Abzug der nach dem Kommunalabgabenrecht nichtansatzfähigen Kosten den Einnahmen aus Abwassergebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassergebühren gegenüberzustellen. Bei den Ansätzen, die nicht getrennt gebucht werden, wird eine Aufteilung nach dem im für diesen Zeitraum gültigen Gutachten festgestellten Schlüssel von 69% Schmutzwasser zu 31% Niederschlagswasser vorgenommen.

Für die Schmutzwassergebühren weist der Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 nach den Ist-Ergebnissen eine Unterdeckung in Höhe von 1.181.952,96 Euro aus.

Für die Niederschlagswassergebühren weist der Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 nach den Ist-Ergebnissen eine Unterdeckung in Höhe von 1.162.800,08 Euro aus.

Die Kostenunterdeckungen werden in den Kalkulationszeitraum 2024/2025 vorgetragen und im Rahmen der Gebührenkalkulation für diesen Zeitraum berücksichtigt.

Darmstadt, 16.10.2023

Der Dezernent IV

André Schellenberg  
Stadtkämmerer